VERORDNUNG (EWG) Nr. 1960/87 DES RATES

vom 2. Juli 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Pauschalbeihilfe nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1349/86 (5), sollte die Entwicklung der Trockenfutterherstellung gefördert werden. Dieses Ziel läßt sich durch eine angemessene Festsetzung des Prozentsatzes für die ergänzende Beihilfe nach Artikel 5 der Verordnung erreichen. Infolgedessen ist die Pauschalbeihilfe abzuschaffen und die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 entsprechend zu ändern.

Für die Erzeugnisse nach Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 gilt wegen der unterschiedlichen Verarbeitungskosten ein anderer Beihilfesatz als bei den übrigen Erzeugnissen nach Artikel 1 Buchstaben b) und c). Infolgedessen ist ein fester Unterschied zwischen diesen beiden Beihilfesätzen vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird aufgehoben.
2. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Diese Beihilfe entspricht einem festzusetzenden Prozentsatz der Differenz zwischen diesen beiden Preisen für die Erzeugnisse nach Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich und Buchstabe c). Der Prozentsatz wird vom Rat gleichzeitig mit dem Zielpreis und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt.

   Die Beihilfe für die Erzeugnisse nach Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich ist gleich der Beihilfe nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes abzüglich eines unter Berücksichtigung des Unterschieds in den Produktionskosten der betreffenden Erzeugnisse festgesetzten Betrags".
3. In Artikel 5 Absätze 1 und 3 wird das Wort „ergänzende" bzw. „ergänzenden" gestrichen.
4. In Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird der Wortlaut „Die in den Artikeln 3 und 5 genannten Beihilfen werden" durch „Die in Artikel 5 genannte Beihilfe wird" ersetzt.
5. In Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird der Wortlaut „Diese Beihilfen werden" durch „Diese Beihilfe wird" ersetzt.
6. In Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich wird der Wortlaut „in den Artikeln 3 und 5 genannten Beihilfen" durch „in Artikel 5 genannten Beihilfe" ersetzt.
7. In Artikel 6 Absatz 3 wird der Wortlaut „den Artikeln 3 bis 5" durch „Artikel 5" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. Juli 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. E. TYGESEN

(1) ABl. Nr. C 89 vom 3. 4. 1987, S. 36.
(2) ABl. Nr. C 156 vom 15. 6. 1987.
(3) ABl. Nr. C 150 vom 9. 6. 1987, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 43.